



Markt Schneeberg

## Amtliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB für die Erweiterung des Bebauungsplanes „Östlich der Zittenfeldener Straße“

### Übersichtspläne



Der Markt Schneeberg hat in der Sitzung vom 31.10.2025 die Erweiterung des Bebauungsplanes „Östlich der Zittenfeldener Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan für die Erweiterung des Gebietes „Östlich der Zittenfeldener Straße“ in der Fassung vom 20.10.2025, liegt beim Markt Schneeberg, Hauptverwaltung, Amorbacher Straße 1, 63936 Schneeberg, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Bebauungsplan mit unten aufgeführten Unterlagen sind auch im Internet unter [www.schneeberg-odenwald.de/aktuelles](http://www.schneeberg-odenwald.de/aktuelles) veröffentlicht.

Dem Bebauungsplan sind beigefügt:

- die Begründung
- die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Bau GB
- Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB), Stüben
- Umweltbericht mit integrierter Grünordnung und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung, MaierLandplan
- Stellungnahme LRA zum Antrag auf Befreiung Landschaftsschutzgebiet

Die Erweiterung des Bebauungsplans „Östlich der Zittenfeldener Straße“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schneeberg, den 10.02.2026

MARKT SCHNEEBERG



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Arno Repp".  
(Repp)  
1. Bürgermeister